

## Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 21

# Actio libera in causa

### I. Definition:

Unter der **actio libera in causa** (a.l.i.c.) versteht man eine Vorverlagerung der Strafbarkeit, wenn der Täter zwar zum Zeitpunkt der Straftatbegehung schuldunfähig war und deswegen nicht bestraft werden kann, er aber diese Schuldunfähigkeit vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, um im schuldunfähigen Zustand die Tat begehen zu können oder diese Möglichkeit jedenfalls fahrlässig verkannte.

### II. Rechtliche Begründung der actio libera in causa

1. **Vorverlagerungstheorie (uneingeschränkte Variante)** – vertreten von der (älteren) Rechtsprechung und weiten Teilen der Literatur (frühere h.M.): Die Rechtsfigur der a.l.i.c. wird in vollem Umfang anerkannt. Der Tatvorwurf ist auf die in schuldfähigem Zustand begangene Handlung (= Sich-Berauschen) und nicht auf die unmittelbare Tatausführung zu beziehen. Der Täter habe bereits in schuldfähigem Zustand eine Ursache für sein späteres Tun gesetzt und sei daher für die Tat verantwortlich. Er benutze sich (ähnlich wie bei der mittelbaren Täterschaft) quasi selbst als Werkzeug. Kommt es nach dem Sich-Berauschen nicht zur Tat, kann im Sich-Berauschen bereits ein Versuch der Tat gesehen werden.
2. **Vorverlagerungstheorie (eingeschränkte Variante)** – vertreten von weiten Teilen in der Literatur; ähnlich die neuere Rechtsprechung: Die Rechtsfigur der a.l.i.c. wird in den meisten Fällen anerkannt. Der Tatvorwurf ist auf die in schuldfähigem Zustand begangene Handlung (= Sich-Berauschen) und nicht auf die unmittelbare Tatausführung zu beziehen. Dies gelte aber nicht bei eigenhändigen, verhaltensgebundenen und reinen Tätigkeitsdelikten (z.B. §§ 315c, 316 StGB), weil hier die Strafbarkeit ausdrücklich an die vorgenommene Handlung anknüpft.
3. **Unrechtstheorie:** Die Rechtsfigur der a.l.i.c. wird in vollem Umfang anerkannt. Es findet zwar keine Vorverlagerung der tatbeständlichen Handlung statt, denn Tathandlung bleibe allein die im Rausch begangene Tat. Das die Schuldunfähigkeit herbeiführende Verhalten müsse jedoch in die materielle Unrechtsbetrachtung mit einbezogen werden und begründe dadurch die Strafbarkeit. Denn auch Vorfeldhandlungen müssten jedenfalls in die Unrechtsbetrachtung der Tat einfließen. Allerdings sei ein Versuch erst möglich, wenn zur Rauschtat angesetzt werde.
4. **Ausdehnungstheorie:** Die Rechtsfigur der a.l.i.c. wird in vollem Umfang anerkannt. Tathandlung ist sowohl das Sich-Berauschen als auch die im Rausch begangene Tat. Denn der Begriff der „Begehung der Tat“ sei in § 20 StGB im Gegensatz zum Begriff des „Verwirklichung des Tatbestandes“ in § 22 StGB ausdehnend zu interpretieren und erfasse auch schuldrelevante Vorverhalten. Dies bedeute allerdings noch nicht, dass der Täter damit bereits „zur Verwirklichung des Tatbestandes“ i.S.d. § 22 StGB und somit zum Versuch ansetze.
5. **Ausnahmetheorie (auch Schuldlösung)** – vertreten von weiten Teilen der Literatur: Die a.l.i.c. wird in vollem Umfang anerkannt. Sie stellt eine (gewohnheitsrechtlich begründete) Ausnahme des § 20 StGB dar. Tathandlung bleibe die im Rausch begangene Tat. § 20 StGB müsse teleologisch im Hinblick auf den Rechtsmissbrauchsgedanken reduziert werden. Derjenige, der sich schuldhaft um seine Schuldunfähigkeit bringe, könne sich nicht auf § 20 StGB berufen.
6. **Unvereinbarkeitstheorie** – vertreten von neueren Stimmen in der Literatur: Die Rechtsfigur der a.l.i.c. ist mit dem geltenden Recht unvereinbar. Der nullum-crimen Grundsatz gelte umfassend. Die Ausdehnung der Strafbarkeit über den Wortlaut des § 20 StGB hinaus sei nicht möglich. Notwendig hierzu wäre eine gesetzliche Änderung, die bisher nicht stattfand. § 323a StGB reiche für eine adäquate Bestrafung aus.

### III. Formen der actio libera in causa (sofern diese grundsätzlich anerkannt wird):

1. Täter berauscht sich vorsätzlich und hat Vorsatz bzgl. der späteren Tat = vorsätzliches Delikt (z.B. § 223 StGB). Dabei muss sich der (ausreichend: bedingte) Vorsatz auf die Begehung eines bestimmten Delikts beziehen (wenigstens der Art nach). Fraglich ist, ob dann, wenn es nicht zur Deliktsverwirklichung kommt, ein Versuch vorliegt.
2. Täter berauscht sich fahrlässig und hat Vorsatz bzgl. der späteren Tat = fahrlässiges Delikt (z.B. § 229 StGB).
3. Täter berauscht sich vorsätzlich und handelt bzgl. der späteren Tat fahrlässig = fahrlässiges Delikt (z.B. § 229 StGB).
4. Täter berauscht sich fahrlässig und handelt bzgl. der späteren Tat fahrlässig = fahrlässiges Delikt (z.B. § 229 StGB).

**Achtung:** nach a.M. ist bei (2) – (4) die Konstruktion einer fahrlässigen a.l.i.c. gar nicht erforderlich, da eine „ganz normale“ Bestrafung auf Grund des jeweiligen Fahrlässigkeitsdeliktes stattfinden könnte. Nach BGH versagt die Fahrlässigkeitskonstruktion aber wiederum bei „verhaltensgebundenen“ Delikten, so dass nur § 323a StGB vorliegt.

**Literatur/Lehrbücher:** Baumann/Weber/Mitsch/Eisele–Eisele, § 17 IV; Eisele/Heinrich, Kap. 14; Heinrich, § 19; Kühl, § 11 I 2; Rengier, § 25; Wessels/Beulke/Satzger, § 13 II 4.

**Literatur/Aufsätze:** Ambos, Der Anfang vom Ende der actio libera in causa, NJW 1997, 2296; Dold, Die actio libera in causa als Sonderfall der mittelbaren Täterschaft, GA 2008, 427; Fahl, Actio libera in causa, „Milchfahrerfall“, JA 1999, 842; Hruschka, Der Begriff der actio libera in causa und die Begründung ihrer Strafbarkeit, JuS 1968, 554; Jerouschek, Die Rechtsfigur der actio libera in causa: Allgemeines Zurechnungsprinzip oder verfassungswidrige Strafbarkeitskonstruktion, JuS 1997, 385; Krause, Probleme der actio libera in causa, JURA 1980, 169; Makepeace, Die „actio libera in causa“ in der strafrechtlichen Fallbearbeitung – ein Spagat zwischen Gerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit, JURA 2021, 378; Mutzbauer, Actio libera in causa, JA 1997, 97; Otto, Actio libera in causa, JURA 1986, 426; ders., BGHSt 42, 235 und die actio libera in causa, JURA 1999, 217; Puppe, Grundzüge der actio libera in causa, JuS 1980, 346; Rath, Zur actio libera in causa bei Schuldunfähigkeit des Täters, JuS 1995, 405; Rönnau, Dogmatischkonstruktive Lösungsmodelle zur actio libera in causa, JA 1997, 707; ders., Grundstruktur und Erscheinungsformen der actio libera in causa, JA 1997, 599; ders., Grundwissen – Strafrecht: Actio libera in causa, JuS 2010, 300; Salger/Mutzbauer, Die actio libera in causa – eine rechtswidrige Rechtsfigur, NStZ 1993, 561; Satzger, Dreimal „in causa“ – actio libera in causa, omission libera in causa und actio illicita in causa, JURA 2006, 513; Schweinberger, Actio libera in causa: Folgeprobleme des herrschenden Tatbestandsmodells, JuS 2006, 507.

**Literatur/Fälle:** Ellbogen, Der Brand im Asylbewerberheim, JURA 1998, 483; Hecker, Ein folgenschwerer Denkzettel, JuS 1991, L 85; Kaspar, Von Niederlagen und Niederschlägen, JURA 2007, 69; Kunz, Eine Schlägerei mit übler Folgen, JuS 1996, 39; Mitsch, Die rachstüchtigen Studenten, JURA 1989, 485; Rönnau, Der volltrunkene Macho, JuS 2000, L 28; Timpe, Das scharfe Brotmesser, JA 2010, 514.

**Rechtsprechung:** **BGHSt 2, 14** – Rauschtat (fahrlässige a.l.i.c.); **BGHSt 17, 259** – Rauschtat (vorsätzliche a.l.i.c.); **BGHSt 17, 333** – Autofahrt (Konkurrenzen zwischen a.l.i.c.-Taten und § 323 a StGB); **BGHSt 21, 381** – Mehrere Diebstahlstaten (Bestimmtheit der Rauschtat); **BGHSt 42, 235** – Grenzkontrollstelle (zur Einschränkung der a.l.i.c.).